

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

30.03.21

Nummer 25

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

156



30. März 2021

### Allgemeinverfügung zur Änderung der

#### 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 28 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 25.03.2021 (BayMBl. Nr. 224), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die 3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 10.03.2021 (Amtsblatt Nr. 19), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 11.03.2021 (Amtsblatt Nr. 20), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Einleitung wird nach „(BayMBl. Nr. 171)“ eingefügt „zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 25.03.2021 (BayMBl. Nr. 224)“.
  - 1.2 Ziff. 1.1 mit dazugehörigen Unterziffern wird mit Ausnahme der Ziffer 1.1.4 aufgehoben.

---

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

1.3 Ziff. 1.1.4 wird als neue Ziff. 1.1 wie folgt neu gefasst:

„Sofern ein Bewohner oder ein Mitarbeiter

- einer vollstationären Einrichtung der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI
- sowie eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenz

positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, werden mit Kenntnisnahme des Testergebnisses durch das Gesundheitsamt sämtliche Mitarbeiter und sämtliche Bewohner der jeweiligen Einrichtung unter Beobachtung gestellt (§ 29 IfSG). Die Einrichtungsleitung wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat die betroffenen Mitarbeiter und Bewohner in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) zu informieren.“

1.4 Der zweite Unterabsatz von Ziff. 1.2 (beginnend mit „und mit der Maßgabe, dass“) wird aufgehoben, sodass Ziff. 1.2 insgesamt wie folgt gefasst wird:

„Die Regelungen aus Ziff. 1.1 gelten auch

- für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (unabhängig davon, ob Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden) sowie
- für ambulant betreute Wohngemeinschaften i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 12. BayLfSMV.“

1.5 In Ziff. 1.3.2 wird die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16“ durch die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25. März 2021, Az. G5ASz-G8000-2021/505-32“ ersetzt, die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17“ durch die Angabe „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25. März 2021, Az. G5ASz-G8000-2021/505-32“.

1.6 In Ziff. 3. wird die Angabe „30.03.2021“ durch die Angabe „20.04.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.1

Hier handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine bloß redaktionelle Ergänzung.

### Zu Ziff. 1.2 bis Ziff. 1.4

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass in den jeweiligen Einrichtungen im Stadtgebiet zwischenzeitlich hohe Durchimpfungsraten bestehen. Allen impfwilligen Bewohnern wurde bereits ein Angebot zur Impfung unterbreitet, was 88 % hiervon auch annahm. Die Zweitimpfungen in den Senioreneinrichtungen sind seit dem 06.02.2021 vollständig abgeschlossen, die der Behinderteneinrichtungen und der ambulant betreuten Wohngemeinschaften seit 17.02.2021.

Zudem wird den neu einziehenden Bewohnern bei Aufnahme ein Impfangebot unterbreitet, um den hohen Impfschutz in den Einrichtungen aufrecht erhalten zu können.

Weil also die Lage im Stadtgebiet, auch allgemein mit Blick auf die bayernweite Spitzenposition im Impffortschritt, insoweit als sehr gut zu qualifizieren, ist es trotz der allgemeinen, eher hohen Inzidenzzahlen vertretbar, einen Teil der im Vergleich zu den Regelungen in der 12. BayIfSMV (dort § 9) deutlich verschärften Maßnahmen wieder zu lockern. Infolgedessen gelten im Wesentlichen (d.h. mit Ausnahme der nach wie vor in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ verbleibenden Regelungen) die Maßgaben, die der Bayerische Verordnungsgeber (insbesondere in § 9 der 12. BayIfSMV) für diesen Sachbereich normiert hat.

Nichtsdestotrotz sei jedoch darauf hingewiesen, dass es den jeweiligen Einrichtungen nach wie vor freisteht, im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Einrichtungen festzulegen sowie ein Besuchs- bzw. Testkonzept für externe Personen zu erstellen. Zudem besteht im Hinblick auf § 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) die Möglichkeit, den Zugang zur Einrichtung zu reglementieren, sofern es hierfür im Einzelfall rechtfertigende Gründe gibt. Hierdurch wird eine einrichtungsindividuelle Handhabung der geltenden Regelungen gewährleistet, um situationsbedingt und einzelfallbezogen auf jeweilige Vorkommnisse reagieren zu können.

### Zu Ziff. 1.5

Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

### Zu Ziff. 1.6

Die hiermit bestimmte Geltungsdauer orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 12. BayIfSMV, die vom bayerischen Verordnungsgeber gemäß § 30 der 12. BayIfSMV bis 18.04.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Verordnungsgebers zum Ablauf der 12. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit bis 20.04.2021 gewählt.

### Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000, 00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister